

# AMTSBLATT der STADT OCHTRUP



**Verbreitungsgebiet:**  
**Stadtteile Ochtrup - Langenhorst - Welbergen**

Herausgeber:  
Stadt Ochtrup, Prof.-Gärtner-Str. 10, 48607 Ochtrup, Tel.: 73-0

**Jahrgang 2026**

**Ochtrup, den 12.01.2026**

**Nr. 1**

## Inhalt:

Lfd. Nr.	Datum	Titel	Seite
1.)	07.01.2026	Bekanntgabe des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Ochtrup für das Haushaltsjahr 2026	1
2.)	12.01.2026	Bekanntmachung der Allgemeinverfügung der Stadt Ochtrup hier: Untersagung des Mitführen und der Benutzung von Glasflaschen und Trinkgefäß aus Glas am 16.02.2026 (Rosenmontag) in Teilbereichen der Stadt Ochtrup	5

## **Bezugsmöglichkeiten des Amtsblattes:**

Das Amtsblatt der Stadt Ochtrup kann kostenfrei per E-Mail abonniert werden. Hierzu senden Sie eine formlose E-Mail an post@ochtrup.de. Einzelexemplare können im Rathaus, Zimmer 14, Prof.-Gärtner-Str. 10, 48607 Ochtrup, (Tel.: 02553/73-133) ebenfalls kostenfrei angefordert werden. Darüber hinaus steht das Amtsblatt auf der Internetseite der Stadt Ochtrup [www.ochtrup.de](http://www.ochtrup.de) zum kostenfreien Download zur Verfügung. Das aktuelle Amtsblatt hängt an der Bekanntmachungstafel im Stadtteil Ochtrup (Prof.-Gärtner-Str. 10/vor dem Rathaus) sowie an den Aushangtafeln der Stadtteile Langenhorst (Hauptstraße / Höhe Stiftskirche) und Welbergen (Dorfstraße / Höhe Kapellenhof) – soweit aus Platzgründen möglich – aus.

**1.) Bekanntgabe des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Ochtrup für das Haushaltsjahr 2026**

***Entwurf***

**HAUSHALTSSATZUNG DER STADT OCHTRUP  
FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2026**

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), hat der Rat der Stadt Ochtrup mit Beschluss vom \_\_\_\_\_ folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2026, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Ochtrup voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehende Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit dem

Gesamtbetrag der Erträge auf	67.703.082 €
------------------------------	--------------

Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	71.832.254 €
-----------------------------------	--------------

im **Finanzplan** mit dem

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	62.485.252 €
--	--------------

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	66.650.240 €
--	--------------

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	8.016.456 €
---	-------------

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	22.065.051 €
---	--------------

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	14.048.595 €
--	--------------

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	1.805.987 €
--	-------------

festgesetzt.

## § 2

Der **Gesamtbetrag** der **Kredite** deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 14.048.595 € festgesetzt.

## § 3

Der **Gesamtbetrag** der **Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 27.900.000 € festgesetzt.

## § 4

Die Verringerung der **Ausgleichsrücklage** aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 4.129.172 € festgesetzt.

## § 4a

Die in der Bilanz ausgewiesene Bilanzierungshilfe in Höhe von 6.555.526 € wird gemäß § 6 Abs. 2 NKF-COVID-19-Ukraine-Isolierungsgesetz (NKF-CUIG) gegen das **Eigenkapital (Allgemeine Rücklage)** erfolgsneutral ausgebucht.

## § 5

Der **Höchstbetrag der Kredite**, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 12.000.000 € festgesetzt.

## § 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** betragen für das Haushaltsjahr 2026:

### 1. Grundsteuer

#### 1.1. Grundsteuer A

- für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe auf 325 v.H.

#### 1.2. Grundsteuer B

- für die unbebauten Grundstücke (§ 247 des Bewertungsgesetztes) und bebauten Grundstücke, die gemäß § 250 Abs. 3 des Bewertungsgesetzes im Sachwertverfahren zu bewerten sind (Nichtwohngrundstücke) 775 v.H.
- für die bebauten Grundstücke, die gemäß § 250 Abs. 2 des Bewertungsgesetzes im Ertragswertverfahren zu bewerten sind (Wohngrundstücke) 612 v.H.

### 2. Gewerbesteuer auf

450 v.H.

Die Darstellung der Hebesätze hat lediglich deklaratorische Wirkung. Der Rat der Stadt Ochtrup hat am 12.12.2024 die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Stadt Ochtrup (Hebesatzsatzung) beschlossen.

## § 7

1. Als unerheblich im Sinne des § 83 GO NRW gelten über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die
  - a) auf gesetzlicher Verpflichtung oder vertraglicher Bindung beruhen.
  - b) durch den Haupt- und Finanzausschuss oder den Rat der Stadt Ochtrup im Rahmen von Einzelbeschlüssen (z.B. Grunderwerb) beschlossen wurden.
  - c) zur Verwendung zweckgebundener Erträge und Einzahlungen erforderlich sind.
  - d) sich auf inneren Verrechnungsverkehr oder Jahresabschlussbuchungen (einschließlich Anlagenbuchhaltung) beziehen.
  - e) in sonstigen Fällen den Betrag von 50.000 € nicht übersteigen.
2. Übersteigen die Aufwendungen und Auszahlungen in den Fällen der Nr. 1. e) den Betrag von 20.000 €, so bedürfen sie der vorherigen Zustimmung des Haupt- und Finanzausschusses.
3. Die Regelungen der Punkte 1 und 2 gelten analog für Verpflichtungsermächtigungen.
4. Der Kämmerer kann mit Zustimmung der Bürgermeisterin und des Rates gemäß § 83 Abs. 1 GO NRW die Entscheidungsbefugnis auf andere Bedienstete übertragen.

## **Bekanntgabe**

Aufgrund des § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrh.-Westf. in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618) wird bekanntgegeben, dass der Entwurf der Haushaltssatzung nebst Haushaltsplan und Anlagen der Stadt Ochtrup für das Haushaltsjahr 2026 in der Zeit vom *12. Januar 2026 bis 02. Februar 2026 einschl.* im Rathaus in Ochtrup, Prof.-Gärtner-Str. 10, Zimmer 22, während der Dienststunden zur Einsicht öffentlich ausliegt.

Darüber hinaus ist der Entwurf nebst Anlagen auf der Homepage der Stadt Ochtrup eingestellt:

[www.ochtrup.de](http://www.ochtrup.de)

Rathaus & Bürgerservice

Allgemeine Verwaltung

Finanzen

Über Einwendungen, die von Einwohnern oder Abgabepflichtigen gegen den Entwurf und seine Anlagen innerhalb der Auslegungsfrist erhoben werden, beschließt der Rat der Stadt Ochtrup in öffentlicher Sitzung.

**Ochtrup, den 07. Januar 2026**

**STADT OCHTRUP**

Die Bürgermeisterin  
gez. Christa Lenderich

- 2.) Bekanntmachung der Allgemeinverfügung der Stadt Ochtrup**  
**hier: Untersagung des Mitführen und der Benutzung von Glasflaschen und Trinkgefäßen aus Glas am 16.02.2026 (Rosenmontag) in Teilbereichen der Stadt Ochtrup**

## **Allgemeinverfügung der Stadt Ochtrup**

Gemäß § 14 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) ergeht folgende

### **Allgemeinverfügung der Stadt Ochtrup vom 12.01.2026**

#### **Anordnungen**

- I. Räumlicher Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung ist der Veranstaltungsbereich der Rosenmontagsfeierlichkeiten, namentlich Karnevalsumzug und Party in der Stadthalle.  
 Der Veranstaltungsbereich erstreckt sich von der Poststraße (einschl. Parkplatz vor ARO) über die Dränke zwischen Kreisverkehr und Zufahrt Discounterparkplatz, der Laurenzstraße von der Dränke aus kommend bis einschließlich zur Hausnummer 3, der Bültstraße, der Kolpingstraße, dem Kirchplatz, der Bergstraße und der Weinerstraße bis einschließlich zur Hausnummer 5, der Mühlenstraße und des Westwalls bis zur Kreuzung am Parkplatz K + K, sowie in einem Abstand von 50 Metern zur Stadthalle (Gronauer Str. 1).  
 Der vorgenannte Bereich ist in der als Anlage beigefügten Karte gekennzeichnet. Die Karte ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung, bindend ist die textliche Festsetzung.
- II. Das Mitführen und die Benutzung von Glasflaschen und Trinkgefäßen aus Glas ist am **16. Februar 2026** (Rosenmontag) im Veranstaltungsbereich ganztags untersagt.
- III. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet.
- IV. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 S. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) am Tage nach ihrer Bekanntmachung als bekanntgegeben. Die Anordnungen treten mit Bekanntgabe in Kraft.

#### **Begründung**

In den vergangenen Jahren hat sich herausgestellt, dass im Rahmen des Rosenmontagsumzuges zumeist Feiernde für erheblichen Glasbruch (Verletzungsgefahr, Verunreinigung) gesorgt haben. Grund hierfür ist sicherlich, dass (alkoholische) Getränke in Glasbehältnissen konsumiert werden, die in der Regel von den Feiernden mitgebracht werden. Extra aufgestellte Müllsammelbehälter wurden größtenteils nicht benutzt.

Ein sehr hoher Anteil der Flaschen wird achtlos auf den Boden geworfen oder abgestellt, wo sie durch die Feiernden – versehentlich oder absichtlich – weggetreten wurden und zersplitterten.

Die Besucher des Rosenmontagsumzuges werden durch die zersplittenen Glasbehältnisse vermeidbaren Gefahren ausgesetzt.

Glasscherben und Glassplitter verursachen beim Hineintreten oder Hineinfallen – mitunter lebensbedrohliche – Verletzungen. In Extremsituationen können abgeschlagene Glasflaschen oder andere Gegenstände bei körperlichen Auseinandersetzungen als gefährliche Waffen eingesetzt werden.

Um einer Gefährdungssituation bewusst vorzubeugen, werden u.a. ordnungsbehördliche Maßnahmen benötigt.

Zu I. und II.

Gemäß §§ 1, 3, 4 und 5 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – bin ich die für die getroffene Anordnung zuständige Behörde. Nach § 14 Absatz 1 Ordnungsbehördengesetz können die Ordnungsbehörden die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren.

Eine derartige Gefahr besteht darin, dass bei ungehindertem Ablauf des Geschehens sicher damit zu rechnen ist, dass Besucher des Rosenmontagsumzuges Getränke in Glasbehältnissen mitbringen, dort konsumieren und anschließend nicht ordnungsgemäß entsorgen, sondern so auf die öffentlichen Flächen stellen bzw. werfen, dass die Behältnisse nachfolgend zerstört werden.

Dies hat zur Folge, dass Besucher über die Scherben stolpern und/oder sich bei sonstigen Stürzen an den Scherben verletzen können. Aufgrund der großen Mengen an Scherben ist auch damit zu rechnen, dass Scherben durch das Schuhwerk dringen und Verletzungen der Feiernden und anderer Besucher des Rosenmontagsumzuges verursachen können.

Von den Glasflaschen und Gläsern geht zudem eine erhebliche Gefahr für Leib, Leben und Gesundheit aus, wenn diese missbräuchlich als Wurf- und Stichwaffen gegen Menschen eingesetzt werden.

Die Allgemeinverfügung richtet sich an alle Personen, die sich in dem unter I. genannten Veranstaltungsbereich aufhalten und Glasflaschen oder Trinkgefäß aus Glas mit sich führen bzw. diese benutzen. Das Mitführ- und Benutzungsverbot von solchen Glasbehältnissen soll sicherstellen, dass diese erst gar nicht in den Bereich gelangen. Dadurch soll eine gegenwärtige erhebliche Gefahr abgewendet werden.

Das Verbot ist geeignet, um Gefahren für die Besucher, Einsatzkräfte und unbeteiligte Dritte durch Flaschen, Gläser und Glasscherben am Rosenmontag stark frequentierten Bereich in der Innenstadt abzuwehren und somit einen Beitrag zu ihrer körperlichen Unversehrtheit zu leisten.

Ein milderes Mittel zur Erreichung dieses Zweckes besteht nicht.

Aufklärungsmaßnahmen gegenüber den Besuchern und die Erweiterung der Entsorgungsmöglichkeiten führen nach einvernehmlicher Beurteilung von Polizei und Ordnungsamt bei den häufig alkoholisierten Besuchern nicht zum Erfolg.

Eine sofortige Entsorgung der Flaschen, Gläser und Scherben durch dafür eingesetztes eigenes Personal ist aufgrund des hohen Besucheraufkommens nicht realisierbar. Das Glasverbot ist darüber hinaus ein milderes Mittel als ein generelles Alkoholverbot. Für die in Anspruch genommenen Personen ergeben sich aus dem Mitführungs- und Benutzungsverbot keine eigene Gefährdung und keine Verletzung höherwertiger Pflichten. In räumlicher und zeitlicher Hinsicht ist die Maßnahme auf das erforderliche Maß beschränkt.

Die Voraussetzungen des § 19 OBG für die Inanspruchnahme nicht verantwortlicher Personen sind gegeben, weil es um die Abwehr einer gegenwärtigen erheblichen Gefahr für hohe Rechtsgüter der Beteiligten geht. Eine Beschränkung der Maßnahmen auf die ordnungswidrig handelnden Personen verspricht aufgrund der hohen Fallzahlen keinen Erfolg.

Das Verbot ist unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit (§ 15 OBG) angemessen. Das Verbot der Benutzung und Mitführung von Glasflaschen oder Trinkgefäß aus Glas in dem unter I. und II. bezeichneten zeitlichen und räumlichen umgrenzten Veranstaltungsbereich stellt zwar grundsätzlich eine Einschränkung der allgemeinen Handlungsfreiheit dar. Die Beeinträchtigung ist jedoch geringfügig, weil die Möglichkeit verbleibt, Getränke etc. in alternativen Behältnissen mitzuführen und zu konsumieren.

Nicht vom Mitführverbot betroffen sind Glasflächen zur Flaschenfütterung von Babys und Kleinkindern.

Zu III.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung meiner Verfügung ist gemäß § 80 Absatz 2 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im öffentlichen Interesse geboten. Ein gegen diese Verfügung eingelegter Rechtsbehelf entfaltet somit keine aufschiebende Wirkung. Angesichts der drohenden Gefahr für die geschützten Rechtsgüter, die von nicht ordnungsgemäß entsorgten Glasbehältnissen innerhalb des unter I. genannten Bereiches ausgeht, kann der Ausgang eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens nicht abgewartet werden. Das private Interesse an der Nutzung von Glasbehältnissen im öffentlichen Bereich muss für den zeitlich und örtlich begrenzten Gel tungsbereich den bedeutenden Schutzgütern gegenüber zurückstehen. Dem Interesse des Einzelnen an der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs kommt mit Blick auf die schützenswerten Rechtsgüter, insbesondere die körperliche Unversehrtheit, eine nachrangige Bedeutung zu.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster (Postanschrift: Postfach 8048, 48043 Münster, Hausanschrift: Piusallee 38, 48147 Münster) schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzureichen. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

